



Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Per E-Mail: bk2-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 2

Postfach 8001

53105 Bonn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen CS

Tel.: +49 (0) 211/533- 7803

Fax: +49 (0) 211/533-

Mobil: +49 (0) 172 3577422

E-Mail carmen.schreder@vodafone.com

georg.merdian@vodafone.com

Datum 10.02.2022

BK2-21-008 - Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH für die monatlichen Überlassungsentgelte für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 ab 02.03.2022

Das Schreiben enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer hat am 13.01.2022 ihren Konsultationsentwurf zu den Entgeltgenehmigungsanträgen der Telekom Deutschland GmbH („Telekom“) für die Überlassungsentgelte für die CFV Ethernet 2.0 (**CFV 2.0**) - BK2-21-008 - veröffentlicht. Den beigeladenen Unternehmen wird nunmehr nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entscheidungsentwürfen gegeben. Vodafone bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt wie folgt Stellung:

In dem vorliegenden Entwurf werden seitens der Beschlusskammer teilweise niedrigere Entgelte als im Verfahren BK2-19-033 festgelegt. Vodafone begrüßt die Absenkungen, sind sie dahingehend konsistent als die Telekom bereits in ihrem Entgeltgenehmigungsantrag selbst auf die gesunkenen Kosten hingewiesen hat.

Leider greift der Konsultationsentwurf wesentliche Aspekte unserer bisherigen Stellungnahmen entweder nicht auf oder verwirft diese. Die unseres Erachtens erforderlichen und gerechtfertigten stärkeren Absenkungen bleiben damit aus.

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Felicitas von Kyaw, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG, Düsseldorf

IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00

UST-Nr.: 103/5700/1789

UST-IdNr.: DE 813113094

WEEE-Reg.-Nr.: DE 914359577



Wir verweisen zunächst ausdrücklich auf die gemeinsame Stellungnahme des VATM, die auch im Namen von Vodafone erfolgt ist und die wir uns zu eigen machen. Gleichwohl möchten wir ergänzend noch einmal auf aus unserer Sicht wichtige Aspekte hinweisen:

1. Formale Punkte

In der Ziffer 5 des Beschlusstextes wird darauf abgestellt, dass bei der kupferbasierten CFV 2.0 das betreffende Entgelt für den Anschluss 20M angesetzt werden soll. Gleichmaßen gilt dies für den Fall der Kollokationszuführung. Dies bedeutet, dass ungeachtet der jeweiligen Leistung und damit verbundenen Kosten immer das Entgelt für den Anschluss 20M in Ansatz kommen soll. Dies ist aus Sicht von Vodafone nicht nachvollziehbar.

In der Ziffer 6 des Beschlusstextes weist die Beschlusskammer im Zuge der Befristung der Genehmigung auf jährliche Überlassungsentgelte hin. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um einen bloßen redaktionellen Fehler handelt und monatliche Überlassungsentgelte gemeint sind.

2. Kalkulatorischer Kapitalzinssatz (WACC)

Die Beschlusskammer sieht weiterhin vor, dass gemäß der für die Bestimmung des Kapitalkostensatzes maßgebliche „Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen“ (2019/ C 375/01) („WACC-Mitteilung“) diese nicht vollständig anzuwenden sei. Vielmehr wird zur Bestimmung des risikofreien Zinses der Gleitpfad mit einem Zeitraum von 10 Jahren angesetzt. Der Gesamtkapitalkostensatz liegt gemäß des vorliegenden Konsultationsbeschlusses demnach bei 3,12 %, während er bei vollständiger Anwendung der WACC-Mitteilung bei 2,26% liegen würde (gem. Rn. 625).

In dem Zusammenhang verweisen wir bezogen auf die Bestimmung des Kapitalkostenansatzes zudem auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der Entgeltgenehmigungsverfahren BK2-21-006/-007 zu CFV 1.0 Entgelten vom 27.08.2022 (Ziffer 2) und 27.10.2022 (Ziffer 2). Bereits dort haben wir deutlich gemacht, dass aus Sicht von Vodafone die Festlegung der Beschlusskammer nicht im Einklang mit den Vorgaben der EU Kommission aus der WACC Mitteilung steht und deshalb sowohl rechtlich bedenklich als auch durch ungerechtfertigt hohe Kostenermittlung zum Nachteil der Wettbewerber erfolgt. Mit Blick auf die erhebliche Zinsdifferenz unterbleiben mögliche und auch angezeigte Entgeltabsenkungen, die insbesondere Wettbewerber, die in größerem Umfang eigene Infrastruktur für Endleistungen einbringen und lediglich im Anschlussbereich auf Telekom Vorleistungen angewiesen sind, benachteiligt. Nicht nur unverständlich, sondern auch sachlich



falsch und inkonsistent ist deshalb die Begründung bzw. Behauptung der Beschlusskammer, sie wolle Anreize für Investitionen auch der Wettbewerber setzen (Rn. 645 ff., 649). Dies wird offenkundig, da die Beschlusskammer im Rahmen ihres PKS-Tests Wettbewerber, die in erster Linie Anschlussleitungen der Telekom bei überwiegender Nutzung gerade ihrer eigenen Infrastruktur nutzen, als ineffizient bewertet (Rn. 834, 654) und deshalb die derzeitige Ausgestaltung des PKS-Tests Anreize zur Nutzung eigener Infrastruktur und damit verbundene Investitionsanreize untergräbt.

3. Tiefbaukosten

Die Beschlusskammer ermittelt bei den Tiefbaukosten eine zu hohe Preissteigerung. Ein Vergleich identischer Quartale aus den Jahren 2019 und 2021 belege eine Preissteigerung von 8 % bzw. 8,6 % (Rn. 369). Für die vorangegangene Genehmigung hat die Beschlusskammer im Verfahren BK2a-19/033 auf Grundlage des Antrags der Telekom vom 22.11.2019 am 22.06.2020 für den rückwirkenden Zeitraum ab dem 29.07.2019 bis zum 01.03.2022 die Entgelte beschieden. Wesentlicher Parameter für den Anstieg der Investitionswerte ist nach ständiger Methodik der Beschlusskammer die Entwicklung der Tagesneupreise (TNP) und hier als Kostentreiber insbesondere die Tiefbaupreise. Der vorliegende Antrag der Telekom wurde am 01.10.2021 gestellt. Das heißt für die Entwicklung der Tiefbaupreise ist der Zeitraum seit dem 3. Quartal 2019 bis zum 3. Quartal 2021 in den Blick zu nehmen bzw. relevant. In diesem Zeitraum ist der Baupreisindex gemäß Destatis (Ortskanäle) von 118,4 (Q3/2019) auf 127,6 (Q3/2021) angestiegen. Dies bedeutet einen Anstieg des Index von knapp 7,8% und im Mittel eine Preissteigerung bei den Tiefbaukosten von 3,9% bei einer linearen Entwicklung zwischen diesen Quartalen. Bei quartalsweiser Mittelung oder Medianbetrachtung sogar noch darunter. Sofern man bei Antragstellung der Telekom am 01.10.2021 von einer Datenbasis bis Ende des 2. Quartals 2021 ausgeht und den Anstieg des Baupreisindex seit dem 2. Quartal 2019 berücksichtigt, ergibt sich danach im Mittel sogar nur eine Preissteigerung von knapp 3,2%.

Deshalb ist für uns die von der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf ermittelte (mittlere) Preissteigerung von über 8% nicht nachvollziehbar. Sollte der von der Beschlusskammer ermittelte Anstieg der Tiefbaupreise allerdings auf Daten der Telekom im Antrag (Telekom Einkaufskonditionen) beruhen, ist der Anstieg jedoch mindestens auf den Anstieg gemäß Baupreisindex zu kürzen. Zum einen wäre es erstaunlich, wenn die Telekom als einer der größten Tiefbau-Auftraggeber in Deutschland schlechtere Einkaufskonditionen als der im Index abgebildete



Durchschnitt zu erzielen vermag, zum anderen wären diese Konditionen darüber hinaus ineffizient und sind entsprechend zu kürzen.

4. Diskriminierung von Infrastrukturwettbewerbern

Vodafone hatte bereits in Stellungnahmen zu den Vorgängerverfahren (hier insb. BK2-19/033 vom 25.03.2020) ausführlich dargelegt, dass die Entgelte der CFV 2.0 zu einer systematischen Diskriminierung von Infrastrukturwettbewerbern der Telekom führen, da die Kosten für eine Kundenanbindung grundsätzlich dann am günstigsten sind, wenn ein Zugangsnachfrager gänzlich auf die Nutzung seiner eigenen (Backbone-) Infrastruktur verzichtet. Dies führt zu einer Entwertung der wettbewerblich aufgebauten Infrastruktur.

Nunmehr kommt im vorliegenden Konsultationsentwurf (RN 320 ff.) die Beschlusskammer zu dem Schluss, dass aufgrund des Umstandes höherer Umsätze bei hochqualitativen Zugangs-/Anschlussprodukten für Geschäftskunden eine Duplizierung von Infrastruktur im Anschlussbereich durchaus sinnvoll ist. In dem Zusammenhang wird auf die im Vorfeld abgeschlossenen Endkundenverträge abgestellt, dies würden eine vergleichsweise sichere Grundlage für solche Maßnahmen darstellen. Die Nichtdiskriminierungsempfehlung sehe vor nur dort keinen Bauanreiz zu setzen, wo eine Duplizierung ökonomisch nicht sinnvoll wäre. Nach Ansicht Vodafones geht die Beschlusskammer von falschen Voraussetzungen aus, was eine Duplizierung von Infrastruktur im Anschlussbereich angeht. Bei bereits bestehender Infrastruktur und damit einem zur Verfügung stehenden Vorleistungsprodukt sind sowohl Kosten- als auch Zeitaspekte zu berücksichtigen. Die Schaffung eigener Infrastrukturen neben bereits bestehenden wird den Anforderungen von Geschäftskunden was die zeitnahe Zurverfügungstellung sowie die Kosten des Anschlusses in keinem Fall gerecht und rechtfertigt keinesfalls eine Duplizierung baulicher Anlagen im Anschlussbereich. Hierzu verweisen wir auch auf die Nichtdiskriminierungsempfehlung der EU Kommission in der diese unter Ziffer 34. darlegt, dass bauliche Anlagen, zu denen beispielsweise Schächte, Gräben etc. zählen eher nicht replizierbar sind. Weiter wird dort ausgeführt, dass nicht damit zu rechnen wäre, dass alternative Betreiber eine parallele bauliche Infrastruktur aufbauen können, zumindest dort nicht, wo bereits bestehende bauliche Infrastrukturen für den Aufbau eines NGA-Netzes wiederverwendet werden können.

Vor diesem Hintergrund der wird deutlich, dass der Ausbau eigener Infrastruktur sich keinesfalls auf den Bereich der baulichen Anlagen bezieht. Demzufolge geht die Beschlusskammer in ihrem Ansatz,



die baulichen Anlagen hier vollständig anzusetzen, fehl. Daher muss die Genehmigung der Entgelte in der vorliegenden Höhe auch in diesem Punkt einer neuen Bewertung unterzogen werden.

5. Ermittlung der Investitionswerte basierend auf den TAL-Entgelte

Die Beschlusskammer verzichtet auf eine Ermittlung der konkreten Kosten für die kupfergeführten Anschlusslinien und ersetzt diese durch das genehmigte TAL-Entgelt CuDA 2 DR. Die Beschlusskammer stützt sich damit vollständig auf die - als rechtswidrig aufgehobene (Urt. v. 16.06.2021, Az. 21 K 4368/19) - Genehmigung für die TAL-Überlassungsentgelte vom 26.06.2019, Az. BK3c-19/001 ab (Rn. 382, 387). Auch für die Netzkomponenten der Anschlusslinie und die Bestimmung der Investitionswerte der Glasfaseranschlusslinien hat die Beschlusskammer teilweise auf die genehmigten TAL-Entgelte abgestellt (Rn. 417).

Die vorgesehene Genehmigung der CFV Entgelte stützt sich deshalb auf eine rechtswidrige Grundlage, nämlich besagt TAL Entgeltgenehmigung. Vodafone unterstützt deshalb ausdrücklich den Antrag des VATM hinsichtlich der Aufnahme von den im VATM Schriftsatz genannten Nebenbestimmungen in die CFV-Entgeltgenehmigung:

- 1. Die Genehmigung erlischt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils des VG Köln vom 16.06.2021, Az. 21 K 4368/19, rückwirkend zum 02.03.2022 (Geltungsbeginn).*
- 2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der rückwirkenden Aufhebung für den Fall, dass die Genehmigung für die TAL-Überlassungsentgelte vom 26.06.2019, Az. BK3c-19/001, auf Klage zumindest eines Produktkunden oder aus sonstigem Grund zugunsten von Produktkunden aufgehoben wird.*

Wir danken der Beschlusskammer für die Berücksichtigung und Erörterung der hier vorgetragenen Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH

Georg Merdian

Carmen Schreder